

Die Finanzverwaltung gibt jährlich Richtsätze für die einzelnen Branchen heraus, die sie auf der Grundlage der Betriebsergebnisse der von ihr geprüften Unternehmen ermittelt. Die Richtsätze fungieren als Hilfsmittel (Anhaltspunkt) für die Betriebsprüfer, um Umsätze und Gewinne der Betriebe zu verproben und ggf. – bei Fehlen anderer geeigneter Unterlagen – zu schätzen (§ 162 AO).

Allerdings darf nach ständiger Rechtsprechung bei formell ordnungsmäßig geführter Buchführung eine Gewinn- oder Umsatzschätzung in der Regel nicht allein darauf gestützt werden, dass die erklärten Umsätze oder Gewinne von den Richtsätzen der Finanzverwaltung abweichen. Ist dagegen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach Auffassung des Betriebsprüfers nicht gegeben, kann er Gewinn und zugrundeliegende Umsätze (schlimmstenfalls) schätzen.

Zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und insbesondere zu den **GobD** haben wir bereits im BLICKPUNKT BAU 1/20, Seite 17 / 1/2019, Seite 10 / 3/2018, Seite 15 berichtet.

Inhalt und Aufbau der Richtsätze

Die Richtsätze sind in Prozent des wirtschaftlichen Umsatzes eines Unternehmens angegeben und bewegen sich in einer Spanne von ... bis; der Mittelsatz (gewogenes Mittel aus den Betriebsergebnissen einer Gewerbeklasse) ist jeweils fett gedruckt.

Folgende Richtsätze werden ermittelt:

- **Rohgewinn I für Handelsbetriebe**
- **Rohgewinn II für Handwerks- und gemischte Betriebe**
- **Halbreingewinn**
- **Reingewinn**

Um diese vier Richtsätze aus den betrieblichen Zahlen der geprüften Unternehmen zu ermitteln, verwendet die Finanzverwaltung folgendes Schema

Wirtschaftlicher Umsatz

./. Material-, Wareneinsatz (ohne Betriebsstoffe) sowie Fremdleistungen
= Rohgewinn I

./. Fertigungslöhne (brutto, ohne AG-Anteil zur Sozialversicherung)
= Rohgewinn II

./. allgemeine sachliche Betriebsaufwendungen (inkl. AG-Anteil zur Sozialversicherung)
Halbreingewinn

./. besondere sachliche und personelle Betriebsaufwendungen
Reingewinn

Unter die besonderen sachlichen und personellen Betriebsaufwendungen fallen zum Beispiel. Gehälter für Verwaltung und Vertrieb (brutto) sowie Raumkosten (ohne Betriebskosten).

Bei der Beurteilung der Richtsätze ist folgendes zu beachten:

- Die Richtsätze stellen auf die Verhältnisse eines „Normalbetriebes“ (Richtbetrieb) ab; sie gelten nicht für Großbetriebe. Als „Normalbetrieb“ gilt ein bilanzierendes Einzelunternehmen.
- Der Unternehmer arbeitet ohne Entlohnung im Betrieb. Im Übrigen werden nur entlohnte Mitarbeiter beschäftigt (gilt auch für mitarbeitende Ehefrauen).
- Bewertung angefangener Arbeiten (abgerechnete und nicht abgerechnete) zu Verkaufspreisen
- keine außerordentlichen Erlöse; kein gewillkürtes Betriebsvermögen
- keine außergewöhnlichen oder außerordentlichen Aufwendungen
- keine außerplanmäßigen Abschreibungen oder Sonderabschreibungen
- keine nicht-abziehbaren Aufwendungen
- keine Zinserträge und keine langfristigen Zinsaufwendungen (außer für Kredite für Betriebsgrundstücke)

Nötigenfalls werden die im geprüften Unternehmen vorgefundenen, vom definierten „Normalbetrieb“ abweichenden Sachverhalte herausgerechnet, um die individuellen Unternehmenszahlen für die Richtsatzsammlung zu „normalisieren“ und damit vergleichbar zu machen.

Aufgrund der Normalisierung der Daten ist der Vergleich mit individuellen Unternehmenszahlen und mit im Rahmen von Betriebsvergleichen oder bei Banken erhobenen Daten nur eingeschränkt möglich.

Beurteilung der Richtsätze

Der stichprobenhafte Vergleich unseres Zentralverbandes Deutsches Baugewerbes (ZDB) mit vorhandenem Datenmaterial (Betriebsvergleiche für Zimmerer, Hochbau und Fliesenleger) zeigte keine systematischen Abweichungen in eine bestimmte Richtung. Die vorhandenen Abweichungen lassen sich erklären

- durch die vorgenommene Normalisierung der Richtsatz-Basisdaten,
- durch Unterschiede zwischen den Größenklassen und
- durch Schwankungen zwischen den Jahren (die Richtsätze der Finanzverwaltung resultieren aus Betriebsprüfungen, die regelmäßig einen Zeitraum von mehreren Jahren umfassen, wurden vom ZDB aber einem aktuell verfügbaren Betriebsvergleich gegenübergestellt).

Tendenziell erschienen die Richtsätze für Rohgewinn I und II regelmäßig etwas zu hoch, während die Richtsätze für den Reingewinn in den meisten Fällen nur geringfügig oberhalb der Betriebsvergleichswerte lagen.

Bei der Beurteilung des Richtsatzes für den Rohgewinn II ist zu berücksichtigen, dass gemäß dem Berechnungsschema der Finanzverwaltung vom Rohgewinn II noch

- der Arbeitgeberanteil an den Sozialversicherungsaufwendungen für die Fertigungslöhne (ca. 50% auf Bruttolohn) und
- die Gehälter für Verwaltung und Vertrieb

gedeckt werden müssen.

Selbstverständlich geht auch bei Kleinstbetrieben (1- 2 Mann-Betriebe) der Fiskus davon aus, dass der Unternehmer vom Gewinn noch leben kann. Unter diesem Blickwinkel erscheint ein Richtsatz für den Reingewinn von (im Mittel) 39% des Umsatzes, also 78.000 €, für Lebensunterhalt und Altersversorgung des Chefs sowie für anstehende Investitionen nicht übertrieben.

Beim Vergleich der Richtzahlen Mit den Betriebsvergleichszahlen ist zu berücksichtigen, dass die Betriebsvergleichszahlen keinesfalls repräsentativ sind: Die Teilnahme ist freiwillig und es beteiligen sich meist nicht mehr als 150 Betriebe an einem Betriebsvergleich - oft auch weniger.

Hinweis

Betriebe, die die Richtsätze deutlich unterschreiten, sollten sich auf eine Betriebsprüfung sorgfältig vorbereiten und Argumente zusammenstellen, warum ihre Zahlen so deutlich unter denen des Fiskus liegen.

Hilfreich kann ein Blick in von uns angebotenen einschlägige Betriebsvergleiche (zum Beispiel Fliesenleger, Hochbau, Tiefbau, Straßen- und Verkehrsbau, Massivbau) sein um einzelne Kostenpositionen vergleichen zu können.

Gerne wenden Sie sich für ein Beratungsgespräch an mich.

Alexander Spickenreuther

Kaufmännischer Leiter

spickenreuther@lbb-bayern.de

Tel. 089 / 76 79 126